

Bußgeldkatalog Probezeit

Begeht man während der Probezeit einen schwerwiegenden Verstoß (Kategorie A) oder zwei weniger schwerwiegende Verstöße (Kategorie B) gegen die Verkehrsordnung, drohen Aufbaueminare und eine Verlängerung der Probezeit auf insgesamt vier Jahre. Ist man wiederholt auffällig geworden, kann sogar die Fahrerlaubnis auf eine bestimmte Zeit entzogen werden. Das gilt übrigens auch, wenn man als Autofahrer auf dem Fahrrad unterwegs ist.

Es gelten folgende Sanktionsstufen:

Sanktionsstufe	Verkehrszuwerhandlung	Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde
1. Stufe	Ein A-Delikt oder zwei B-Delikte	Die Teilnahme an einem Aufbauseminar wird angeordnet und die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre.
2. Stufe	Ein weiteres A-Delikt oder zwei weitere B-Delikte	Verwarnung und die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung wird empfohlen.
3. Stufe	Ein weiteres A-Delikt oder zwei weitere B-Delikte	Die Fahrerlaubnis wird entzogen.

Quelle: http://www.kba.de/DE/Fahreignungs_Bewertungssystem/Fahrerlaubnis/Massnahmen/fahrerlaubnis_massnahmen_node.html

A und B Verstöße sind beispielsweise:

A-Verstöße: Schwerwiegende Vergehen	B-Verstöße: Weniger schwerwiegende Vergehen
Missachtung des Rechtsfahrgebotes	Technische Fahrzeugmängel
Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 20 km/h	Telefonieren mit dem Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung
Verstoß gegen die 0,0 Promillegrenze	Mit abgefahrenen Reifen fahren
Missachten der Vorfahrtsregeln	Kennzeichenmissbrauch
Rotlichtmissachtung	Unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeuges
Zu dichtes Auffahren	Termin zur Haupt- oder Abgasuntersuchung um mehr als 8 Monate überziehen
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (Unfallflucht)	Nicht vorschriftsmäßige Mitnahme von Kindern im Auto
Nötigung	Missachtung der Vorschriften zur Ladungssicherung
Abbiegevergehen	Falsche oder nicht vorhandene Absicherung eines liegengelassenen Fahrzeugs
Verstöße an Fußgängerüberwegen	
Fahren ohne Begleitperson beim Führerschein ab 17	

Welche Folgen hat Alkohol am Steuer?

Für Fahrer ab 21 Jahren und für Fahrer unter 21 Jahren gibt es eine einfache, klare Regel: Kein Alkohol. Es gilt die absolute 0,0-Promille Grenze. Wer auch nur mit 0,1 Promille erwischt wird, muss zur Nachschulung – außerdem verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre. Es müssen zwischen 200 und 1.500 Euro Bußgeld gezahlt werden und man erhält mindestens 2 Punkte im Flensburger Fahrerregister.